S 35 AS 1930/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 1930/20
Datum	22.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 193/22
Datum	07.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 22.12.2021 des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Der 1972 geborene KlÃ¤ger steht im laufenden Bezug von Grundsicherungsleistungen nach den Vorschriften des SGB II bei dem Beklagten.

Â

Mit Schreiben vom 24.04.2019 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten einen Zuschuss i.H.v. 75.000 Euro (fÃ¼r Computer, Drucker, Patronen und â□□andere Artikelâ□□) als FÃ¶rderung fÃ¼r die SelbststÃ¤ndigkeit des Langzeitarbeitslosen und weitere Zahlung von monatlich 1.717,65 Euro fÃ¼r die Dauer von 3 Jahren. (75.000 Euro + 61.835,40 Euro = 136.835,40 Euro).

Â

Am 27.08.2019 wurde dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass seinem Antrag, so wie er aktuell vorliege, nicht entsprochen werden kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger legte auch auf Anfrage des Beklagten einen Businessplan bzw. ein Konzept und Nachweise Ã¼ber BeratungsgesprÃ¤che im Hinblick auf die Aufnahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht vor.

Â

Am 31.10.2019 wurde dem KlÃ¤ger erneut mitgeteilt, dass fÃ¼r eine positive Entscheidung Ã¼ber seinen Antrag weitere Unterlagen (Businessplan, RentabilitÃ¤tsvorschau und Kapitalbedarfsplan) erforderlich seien. Entsprechende Unterlagen wurden auch in der Folge vom KlÃ¤ger nicht vorgelegt.

Â

Mit Bescheid vom 07.11.2019 lehnte der Beklagte den Antrag vom 24.04.2019 auf Leistungen zur Eingliederung von SelbststÃ¤ndigen nach Â§Â§ 16b, 16c Abs. 1 SGB II ab. Es kÃ¶nne keine positive FÃ¶rderentscheidung ergehen, da eine positive Prognose Ã¼ber die kÃ¼nftige wirtschaftliche TragfÃ¤higkeit der SelbststÃ¤ndigkeit aus den vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden kÃ¶nne. Eine PrÃ¼fung der Wirtschaftlichkeit sei in Ermangelung von Unterlagen nicht mÃ¶glich gewesen. Eine positive Ermessensentscheidung sei daher nicht mÃ¶glich.

Â

Mit Schreiben vom 29.11.2019 legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Die Leistungen zur FÃ¶rderung einer SelbststÃ¤ndigkeit seien zu Unrecht abgelehnt worden. Es sei neben Â§Â§ 16b und 16c SGB II auch auf Â§ 16i SGB II abzustellen. Der KlÃ¤ger sei bereit, die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nur in Form eines sozialversicherungspflichtigen ArbeitsverhÃ¤ltnisses auszuÃ¼ben, womit er sich im Rahmen seiner SelbststÃ¤ndigkeit selbst als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer anstellen wÃ¼rde. Entsprechend seien ihm als Arbeitgeber fÃ¼r die Anstellung seiner selbst als Arbeitnehmer Leistungen nach Â§ 16i SGB II zu gewÃ¤hren. Da die FÃ¶rderung in HÃ¶he eines â□□ nach eigenen Angaben â□□ Durchschnittsgehaltes eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers einer Online-Firma in HÃ¶he von 80.000 Euro bis 150.000 Euro wohl nicht in Betracht komme, sei zumindest auf das Gehalt eines BÃ¼rokaufmannes abzustellen. FÃ¼r die Berechnung eines solchen Gehaltes sei auf das Durchschnittsentgelt 2019 gemÃ¤Ã□ SGB VI in HÃ¶he von 38.901 Euro abzustellen. ErgÃ¤nzt um SozialversicherungsbeitrÃ¤ge ergÃ¤ben sich sodann zu

bewilligende ZuschÃ¼sse in folgenden HÃ¶hen:

- 46.632,60 Euro fÃ¼r das erste und zweite Jahr
- 42.742,50 Euro fÃ¼r das dritte Jahr
- 38.852,40 Euro fÃ¼r das vierte Jahr
- 34.962,30 Euro fÃ¼r das fÃ¼nfte Jahr

(Summe: 209.822,40 Euro).

Die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sei entsprechend zu.

Â

BezÃ¼glich der begehrten Leistungen nach Â§ 16b, 16c SGB II konkretisierte der KlÃ¤ger den benÃ¶tigten Zuschuss auf eine Summe von insgesamt 22.500 Euro fÃ¼r die ersten fÃ¼nf Jahre.

Â

Sein Vorhaben sei auch wirtschaftlich tragfÃ¤hig. Bereits im ersten Jahr sei von einem monatlichen Gewinn von mindestens 12.000 Euro auszugehen. In den Folgejahren kÃ¶nne von einem monatlichen Gewinn von 12.000 Euro bis 20.000 Euro oder mehr ausgegangen werden. Diese Gewinne errechnet der KlÃ¤ger in seinem Widerspruch auf der Basis vermeintlicher bzw. erhoffter Einkaufs- und Verkaufspreise, Umsatzmengen und Gewinnmargen in Bezug auf den Verkauf von Druckerpatronen, Tonern, Druckern und Computern. Eine Objektivierung seiner Angaben fand nicht statt.

Â

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Widerspruchsstelle schloss sich nach eigener PrÃ¼fung den AusfÃ¼hrungen in dem angefochtenen Bescheid an.Â

Â

Der KlÃ¤ger hat am 08.06.2020 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, ihm seien die begehrten Leistungen nach Â§Â§ 16b, 16c und 16i SGB II zu gewÃ¤hren.

Â

Er hat schriftsÃ¤tzlich wÃ¶rtlich beantragt,

Â

1. den Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 vom Jobcenter ME-aktiv-GeschÃ¤ftszeichen: 01 aufzuheben und dem KlÃ¤ger Zuschuss zur SelbstÃ¤ndigkeit fÃ¼r die berufliche Rehabilitation (GrÃ¼ndung der Firma-

T. und Verkauf der Ware in einem Online-Shop) gemÃ¤Ã Â§ 16 i Nr. 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10 SGB II; 16b Nr. 1, 2 SGB II; Â§ 16c Nr. 1, 2, 3 SGB II fÃ¼r einen Zeitraum von 5 Jahren in HÃ¶he von 209.822,40 Euro (Zuschuss 100 % im ersten Jahr- 46.632,60 Euro; + Zuschuss 100 % im zweiten Jahr- 46.632,60 Euro; + Zuschuss 90 % im dritten Jahr- 42.742,50 Euro; + Zuschuss 80 % im vierten Jahr- 38.852,40 Euro; + Zuschuss 70 % im fÃ¼nften Jahr- 34.962,30 Euro) fÃ¼r eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in KlÃ¤ger Firma- T. mit monatlichen Gehalt von 3.241,75 Euro nebst Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus dem Brutto von 3.241,75 Euro (Rentenversicherung- 301,48 Euro, Arbeitslosenversicherung- 38.90 Euro + Krankenversicherung- 254,48 Euro Pflegeversicherung- 49,44 Euro = 644,30 Euro = Gesamtbelastung Arbeitgeber- 3.886,05 Euro Monatlich) zu bewilligen damit die Firma T. erst mit diesen ZuschÃ¼ssen gemÃ¤Ã Â§ 16 1 Nr. 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10 SGB II gegrÃ¼ndet werden kann,

Â

2. den Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 vom Jobcenter ME- aktiv- GeschÃ¤ftszeichen: 01 aufzuheben und dem KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 16 b SGB II; Â§ 16 c Nr. 1,2,3 SGB II fÃ¼r Computer (2.000,- Euro); + fÃ¼r Software Miete â 12.000,- Euro (200,00 Euro im Monat d.h. 2.400,- Euro im Jahr x 5 Jahre = 12.000,- Euro); + Schulung â 3.500,- Euro; Startkapita â 5.000,00 Euro zu bewilligen.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22.12.2021 abgewiesen. Die Klage sei zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet. Bei den begehrten Leistungen handele es sich vollstÃ¤ndig um Ermessensleistungen. Im Rahmen des Ermessens habe der Beklagten zu prÃ¼fen, ob der KlÃ¤ger geeignet sei, die von ihm gewÃ¼nschte zu fÃ¶rdernde MaÃnahme auszufÃ¼hren und bei einer SelbststÃ¤ndigkeit, ob diese tragfÃ¤hig sei. Hinsichtlich der TragfÃ¤higkeitsentscheidung habe der KlÃ¤ger schon die von der Beklagten geforderten Unterlagen nicht zur Akte gereicht und nicht schlÃ¼ssig dargelegt, dass eine GeschÃ¤ftsidee tragfÃ¤hig sei. Schon deswegen habe die Beklagte es zu Recht abgelehnt, den KlÃ¤ger entsprechend zu fÃ¶rdern, zumal die Vorstellung des KlÃ¤gers insbesondere der HÃ¶he nach nicht nachvollziehbar sei. Jedenfalls aber bestehe kein Anspruch des KlÃ¤gers auf die beantragte FÃ¶rderung, da diese im Ermessen der Beklagten liege.

Â

Der KlÃ¤ger hat gegen die am 07.01.2022 zugestellte Entscheidung am 07.02.2022 Berufung eingelegt.

Â

Er ist u.a. der Auffassung, das Sozialgericht habe nicht Ã¼ber einen Anspruch nach Â§ 16 i SGB II entscheiden dÃ¼rfen, da die angefochtenen Bescheide insoweit keine Regelung enthielten. Entsprechend kÃ¶nne auch im Berufungsverfahren nur Ã¼ber AnsprÃ¼che nach Â§Â§Â 16b, 16c SGB II entschieden werden. BezÃ¼glich der AnsprÃ¼che nach Â§ 16i SGB II sei auf das Klageverfahren vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf S 35 AS 1730/21 abzustellen.

Â

Er hÃ¤lt an seinem Klagebegehren auf GewÃ¤hrung von Leistungen nach Â§ 16i SGB II und Â§Â§ 16b, 16c SGB II in wechselnder HÃ¶he fest.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

1. den Gerichtsbescheid vom 22.12.2021 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az: S 35 AS 1930/20 aufzuheben und den Rechtsstreit nach Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG zur emeuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 35 AS 1930/20 zurÃ¼ckzuverweisen,

Â

2. den Gerichtsbescheid vom 22.12.2021 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 35 AS 1930/20; Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 vom Jobcenter ME-aktiv- GeschÃ¤ftszeichen: 01; Bescheid vom 07.11.2019 vom Jobcenter ME-aktiv-BG-Nummer: 02 aufzuheben und dem KlÃ¤ger Zuschuss zur SelbstÃ¤ndigkeit fÃ¼r die berufliche Rehabilitation als BÃ¼rokaufmann/BÃ¼rokraft/BÃ¼rotÃ¤tigkeit fÃ¼r die FÃ¶rderung eigene Einstellung als Arbeitgeber und Angestellte (GrÃ¼ndung der Firma- T. und Verkauf der Ware in einem Online-Shop) gemÃ¤Ã Â§ 16i Nr. 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10 SGB II fÃ¼r einen Zeitraum von 5 Jahren in HÃ¶he von 209.822,40 Euro (Zuschuss 100 % im ersten Jahr â 46.632,60 Euro; + Zuschuss 100 % im zweiten Jahr â 46.632,60 Euro; + Zuschuss 90 % im dritten Jahr â 42.742,50 Euro; + Zuschuss 80 % im vierten Jahr â 38.852,40 Euro; + Zuschuss 70 % im fÃ¼nften Jahr- 34.962,30 Euro) fÃ¼r eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in KlÃ¤ger Firma- T. mit monatlichen Gehalt von 3.241,75 Euro nebst Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus dem Brutto von 3.241,75 Euro (

Rentenversicherung â□□ 301,48 Euro, Arbeitslosenversicherung â□□ 38.90 Euro + Krankenversicherung â□□ 254,48 Euro Pflegeversicherung â□□ 49,44 Euro = 644,30 Euro = Gesamtbelastung Arbeitgeber â□□ 3.886,05 Euro Monatlich) zu bewilligen bzw. die Beklage zur Bewilligung zu verurteilen damit die Firma T. erst mit diesen ZuschÃ¼ssen gemÃ¤Ã□ Â§ 16i Nr. 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10 SGB II gegrÃ¼ndet werden kann und daraus Nettolohn, Steuer, Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von dem KlÃ¤ger fÃ¼r die sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bezahlt werden kann,

Â

3. den Gerichtsbescheid vom 22.12.2021 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 35 AS 1930/20; Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 vom Jobcenter ME-aktiv- GeschÃ¤ftszeichen: 01; Bescheid vom 07.11.2019 vom Jobcenter ME-aktiv- BG- Nummer: 02 aufzuheben und dem KlÃ¤ger Zuschuss zur SelbstÃ¤ndigkeit fÃ¼r die berufliche Rehabilitation als BÃ¼rokaufmann/BÃ¼rokraft/BÃ¼rotÃ¤tigkeit (GrÃ¼ndung der Firma- T. und Verkauf der Ware in einem Online-Shop als sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis) gemÃ¤Ã□ Â§ 16 b Nr. 1,2 SGB II; Â§ 16 c Nr. 1 ,2,3 SGB II in HÃ¶he von 36.500,00 Euro (d.h. fÃ¼r Computer- 2000,00 Euro + Software Miete- 12.000,00 Euro fÃ¼r 5 Jahre d.h. 200,00 Euro im Monat d.h. 2400,00 Euro im Jahr x 5 Jahre = 17.500,00 Euro + Startkapital von 5.000,00 Euro) fÃ¼r 5 Jahre zu bewilligen bzw. die Beklagte zur Bewilligung zu verurteilen,

Â

4. den Gerichtsbescheid vom 22.12.2021 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 35 AS 1930/20; Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 vom Jobcenter ME-aktiv- GeschÃ¤ftszeichen: 01: Bescheid vom 07.11.2019 vom Jobcenter ME-aktiv- BG- Nummer. 02 aufzuheben und dem KlÃ¤ger Zuschuss zur SelbstÃ¤ndigkeit fÃ¼r die berufliche Rehabilitation als BÃ¼rokaufmann/BÃ¼rokraft/BÃ¼rotÃ¤tigkeit (GrÃ¼ndung der Firma-T. und Verkauf der Ware in einem Online-Shop als sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis) gemÃ¤Ã□ Â§ 16 c Nr. 1,2,3 SGB II in HÃ¶he von 30.000.00 Euro (d.h, fÃ¼r BÃ¼roraum Miete und Nebenkosten fÃ¼r die Firma- T. in HÃ¶he von 500,00 Euro Monatlich x 12 Monate = 6000,00 Euro x 5 Jahre = 30.000,00 Euro) fÃ¼r 5 Jahre zu bewilligen bzw. die Beklagte zur Bewilligung zu verurteilen,

Â

5. den Gerichtsbescheid vom 22.12.2021 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 35 AS 1930/20; Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 vom Jobcenter ME-aktiv- GeschÃ¤ftszeichen: 01; Bescheid vom 07.11.2019 vom Jobcenter ME-aktiv- BG- Nummer: 02 aufzuheben und dem KlÃ¤ger Zuschuss zur SelbstÃ¤ndigkeit fÃ¼r die berufliche Rehabilitation als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer

fÃ¼r die FÃ¶rderung eigene Einstellung als Arbeitgeber und Angestellte (GrÃ¼ndung der Firma T. und Verkauf der Ware in einem Online-Shop) gemÃ¤Ã Â§ 16 i Nr. 1,2,34,6,7,8,9,10 SGB II fÃ¼r einen Zeitraum von 5 Jahren in HÃ¶he von 425.000,00 Euro (1 Jahr â 93.265,20 Euro â 100 % Zuschuss; 2 Jahr â 93.265,20 Euro â 100 %; 3 Jahr â 85.485,00 Euro â 90 % Zuschuss; 4 Jahr â 77.704,80 Euro â 80 % Zuschuss; 5 Jahr â 69.924,60 Euro â 70 % Zuschuss â berechnet aus dem Jahresbrutto von 77.802,00 Euro zuzÃ¼glich des auf dieser Basis berechneter pauschalierter Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Firma T.- 15.463,20 Euro JÃ¤hrlich bzw. 1288,60 Monatlich) dem KlÃ¤ger zu bewilligen bzw. die Beklagte zur Bewilligung zu verurteilen damit die Firma T. erst mit diesen ZuschÃ¼ssen gemÃ¤Ã Â§ 16 i Nr.1,2,3,4,5,6,7,8,9,10 SGB II gegrÃ¼ndet werden kann und daraus Nettolohn, Steuer, Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von dem KlÃ¤ger fÃ¼r die sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bezahlt werden kann,

Â

6. den Gerichtsbescheid vom 22.12.2021 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 35 AS 1930/20 Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 vom -Jobcenter ME-aktiv- GeschÃ¤ftszeichen: 01; Bescheid vom 07.11.2019 vom Jobcenter ME-aktiv- BG- Nummer: 02 aufzuheben und im Namen des KlÃ¤gers Zuschuss fÃ¼r die Arbeitgeber fÃ¼r eine berufliche Rehabilitation als BÃ¼rokaufmann/BÃ¼rokraft/BÃ¼rotÃ¤tigkeit bzw. fÃ¼r vergleichbare leichte Berufe bzw. TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die ZuschÃ¼sse an die Arbeitgeber des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 209.822,40 Euro fÃ¼r 5 Jahre gemÃ¤Ã Â§ 16 i Nr. 1,2,3,4,5.6,7,8,9,10 SGB II (Zuschuss 100 % im ersten Jahr â 46.632,60 Euro; + Zuschuss 100 % im zweiten Jahr â 46.632,60 Euro: + Zuschuss 90 % im dritten Jahr â 42.742,50 Euro; + Zuschuss 80 % im vierten Jahr â 38.852,40 Euro; +Zuschuss 70 % im fÃ¼nften Jahr â 34.962,30 Euro â berechnet aus der monatlichen Gehalt von 3.241,75 Euro nebst Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus dem Brutto von 3.241,75 Euro) fÃ¼r sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, zu bewilligen bzw. die Beklagte zur Bewilligung zu verurteilen bzw. im Namen des KlÃ¤gers Zuschuss fÃ¼r die Arbeitgeber fÃ¼r eine berufliche Rehabilitation als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer Firma bzw. fÃ¼r vergleichbare leichte Berufe bzw. TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die ZuschÃ¼sse an die Arbeitgeber des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 425,000,00 Euro fÃ¼r 5 Jahre gemÃ¤Ã Â§ 16 i Nr. 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10 SGB II (berechnet aus dem Gehalt von 6.483,50 Euro nebst Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus dem Brutto von 6.483,50 Euro) fÃ¼r sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, zu bewilligen bzw. die Beklagte zur Bewilligung zu verurteilen,

Â

7. das Klageverfahren-Az.: S 35 AS 1930/20 mit dem Klageverfahren â Az.: S

35 AS 1730/21 wegen Prozesswirtschaftlichkeit zu verbinden und in dem Klageverfahren- Az.: S 35 AS 1730/21 weiteren Rechtsstreit durchzufÃ¼hren bzw. fortzufÃ¼hren und Ã¼ber die Klageantrage Nr. 5; Nr. 6; Nr. 7: Nr. 8; Nr. 9 aus der Berufung vom 02.02.2022 in dem Klageverfahren- Az: S 35 AS 1730/21 zu entscheiden, denn der Sachverhalt vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf nicht aufgeklÃ¤rt worden ist,

Â

8. die Rechtsfragen bzw. Beweisfragen Nr. 1 bis 9 aus der Berufung vom 02.02.2022 Aktenzeichen L 19 AS 193/22 in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und im Urteil zu beantworten und zu entscheiden (gemeint sind damit die Rechts- und Beweisfragen der Seiten 4, 5, 6, 7, 8, 9 aus der Berufungsschrift vom 02.02.2022),

Â

9. eine neue mÃ¼ndliche Verhandlung in 6 Monaten vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Essen â Az. L 19 AS 193/22 zu bestimmten und ein medizinisches Gutachten auf Kosten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen Essen bzw. Land Nordrhein-Westfalen von amtswegen nach Â§ 103 SGG einzuholen bzw. in Auftrag zu geben damit von einem gerichtlichen Gutachter festgestellt werden kann, dass der BerufungsklÃ¤ger wegen seinem derzeitigen Gesundheitszustand als Rehabilitand anerkannt werden muss das Instrument Â§ 16i SGB II ab dem 01.01.2022 auch zusÃ¤tzlich an den BerufungsklÃ¤ger als Rehabilitand im Beruf BÃ¼rokaufmann/BÃ¼rokraft/BÃ¼rotÃ¤tigkeit bzw. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer Online-Shop- Firma bzw. ZuschÃ¼sse gemÃ¤Ã Â§ 16i Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,10 SGB II fÃ¼r 5 Jahre in HÃ¶he von 209.822,40 Euro bzw. 425.000,00 Euro von dem Jobcenter ME-aktiv erbracht werden kÃ¶nnen damit dem BerufungsklÃ¤ger lÃ¤ngerfristige teilhabeorientierende BeschÃ¤ftigungsperspektiven (fÃ¼r sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis) erÃ¶ffnet werden und der BerufungsklÃ¤ger durch die ZuschÃ¼sse gemÃ¤Ã Â§ 16i Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 SGB II in HÃ¶he von 209.822,40 Euro bzw. 425.000,00 Euro durch Kombination mit einer SelbstÃ¤ndigkeit bzw. Gewerbe (Firma T. diese sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Beruf BÃ¼rokaufmann/BÃ¼rokraft/BÃ¼rotÃ¤tigkeit bzw. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer T.-Firma erschaffen kann bzw. finanzieren kann und diese mindestens 5 Jahre ausÃ¼ben kann. Arbeitslosigkeit beenden kann und dadurch selbst seinen Lebensunterhalt verdienen kann, Sozialversicherungen, Steuern zahlen kann,

Â

10. Â zur Beurteilung des derzeitigen Gesundheitszustands des BerufungsklÃ¤gers sollen bereits zu den vorgelegten medizinischen Feststellungen im Verfahren Az: L 19 AS 1933/22 folgende medizinische

Feststellungen bzw. Atteste berÃ¼cksichtigt werden:

Â

Befund MRT des SchÃ¤dels vom 22.09.2021 vom RÃ¶ntgeninstitut D.

Befund MRT der HalswirbelsÃ¤ule vom 22.09.2021 RÃ¶ntgeninstitut D.

Befund MRT der BrustwirbelsÃ¤ule vom 28.03.2022 vom RadpraxÂ D.

Befund MRT der LendenwirbelsÃ¤ule vom 28.03.2022 Radprax D.

Befund MRT der Schulter links vom 24.11.2021 vom Radprax D.

Ãrztliche Bescheinigung vom 17.09.2021 von Herrn Dr. U..

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat mit Beschluss vom 02.06.2022 die Berufung auf den Berichterstatter Ã¼bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, deren wesentlicher Inhalte Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Der Senat konnte in der Sache in der Besetzung mit dem Berichterstatter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden, weil die Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG vorliegen und der Senat die

Berufung mit Beschluss vom 02.06.2022 auf den Berichterstatter, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, Ã¼bertragen hat.

Â

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen. Sie ist zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 22.12.2021 sowie der Bescheid vom 07.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2020 mit welchem der Beklagte Leistungen nach Â§Â§Â 16 b, 16c SGB II abgelehnt hat.

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie nach Â§ 144 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGG statthaft. Denn die Beschwer Ã¼bersteigt den Betrag von 750,00 Euro. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist danach zu bestimmen, was das Sozialgericht dem RechtsmittelklÃ¤ger versagt hat und was vom von diesem mit seinem Berufungsantrag weiterverfolgt wird. Bei einer Geldleistung ist daher der Wert des Beschwerdegegenstandes fÃ¼r das Berufungsverfahren nach dem Geldbetrag zu berechnen, um den unmittelbar gestritten wird. Als maÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Bestimmung des Werts des Beschwerdegegenstandes ist auf die Einlegung der Berufung abzustellen. Der KlÃ¤ger begehrt Leistungen in HÃ¶he von mehreren tausend Euro bzw. die Verurteilung des Beklagten zur ermessensfehlerfreien Entscheidung Ã¼ber solche Leistungen.

Â

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Â

Das Verfahren ist nach Ansicht des Senats entgegen dem klÃ¤gerischen Antrag zu 1 nicht nach Â§Â 159 Abs.Â 1 Nr. 1 oder Nr.Â 2 SGG an das SG zurÃ¼ckzuverweisen. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine solche ZurÃ¼ckverweisung liegen bereits nicht vor. Die Streitsache ist entscheidungsreif. Zudem steht eine ZurÃ¼ckverweisung nach Â§Â 159 Abs.Â 1 Nr.Â 1 und auch nach Nr.Â 2 SGG im Ermessen (â kannâ) des LSG (*vgl. Adolf, in: Schlegel/Voelzke, SGG, 1. Aufl. 2017, Stand: 15. Juli 2017, Â§Â 159 Rdnr. 22*). Vorliegend sprechen nach Ansicht des Senats die bei der ErmessensausÃ¼bung zu beachtenden Gesichtspunkte der ProzessÃ¶konomie und der zÃ¼gigen Erledigung des Rechtsstreits (*vgl. Adolf, a. a. O., Â§Â 159 Rdnr. 23; Keller, a. a. O., Â§Â 159 Rdnr. 5a*) gegen eine ZurÃ¼ckverweisung des Verfahrens an das SG.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Â

Dabei wÃ¤re die Klage hinsichtlich des ursprÃ¼nglichen Klageantrages zu 1. (Antrag zu 2 im Berufungsverfahren; erweitert um die AntrÃ¤ge 5 und 6) auf Leistungen nach Â§ 16i SGB II allerdings als unzulÃ¤ssig und nicht als unbegrÃ¼ndet abzuweisen gewesen (1). BezÃ¼glich der begehrten Leistungen nach Â§Â§ 16b, 16c SGB II (AntrÃ¤ge zu 3 und 4) hat das Sozialgericht die Klage zutreffend als unbegrÃ¼ndet abgewiesen (2).

Â

(1)

Die Klage ist hinsichtlich sÃ¤mtlicher sich auf Â§ 16i SGB II stÃ¼tzenden AntrÃ¤ge (Antrag zu 2, 5 und 6) bereits unzulÃ¤ssig. Soweit der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren sein erstinstanzliches Begehren mit den AntrÃ¤gen zu 5 und 6 erweitert hat, handelt es sich um eine Klageerweiterung im Sinne des Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG.

Â

Leistungen nach Â§ 16i SGB II sind jedoch nicht Gegenstand der mit der Anfechtungs- und Leistungsklage bzw. Anfechtungs- und Verpflichtungsklage angegriffenen Bescheide.

Â

Der angefochtene Bescheid vom 07.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2020 enthÃ¤lt keine Regelung hinsichtlich eines Anspruchs nach Â§ 16i SGB II. Der Bescheid vom 07.11.2019 erging bereits vor einer entsprechenden Beantragung. Auch der Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 enthÃ¤lt keine Regelung hinsichtlich eines Anspruchs nach Â§ 16i SGB II , da er vollstÃ¤ndig auf den Ausgangsbescheid Bezug nimmt. Insoweit hat der KlÃ¤ger daher auch unter dem Aktenzeichen S 35 AS 567/21 eine UntÃ¤tigkeitsklage gegen den Beklagten mit der Argumentation gefÃ¼hrt, der Bescheid vom 07.11.2019 und der Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 wÃ¼rden keine Entscheidung Ã¼ber Leistungen nach Â§ 16i SGB II enthalten bzw. Ã¼ber Teile des Anspruchs sei noch immer nicht entschieden.

Â

Der KlÃ¤ger ist auch selbst der Auffassung, Ã¼ber die AntrÃ¤ge 2, 5 und 6 kÃ¶nne (inhaltlich) nicht entschieden werden, da die Leistungen eben nicht Gegenstand der angefochtenen Bescheide seien. Dass er den Antrag zu 2 (entspricht Antrag 1 des Klageverfahrens) dennoch weiterverfolgt und durch die AntrÃ¤ge zu 5 und 6 sogar noch erweitert, erscheint vor diesem Hintergrund rechtsmissbrÃ¤uchlich.

Â

Ob der Anspruch nach Â§ 16 i SGB II verfahrensrechtlich wirksam Gegenstand des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf S 35 AS 1730/21 ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Soweit der KlÃ¤ger mit seinem Antrag zu 7 eine Verbindung nach Â§ 113 Abs. 1 SGG des Verfahrens S 35 AS 1930/20 mit dem Verfahren S 35 AS 1739/21 begehrt, ist dies bereits verfahrensrechtlich nicht mÃ¶glich. Das Verfahren S 35 AS 1930/20 wurde bereits mit Gerichtsbescheid vom 22.12.2021 abgeschlossen. Eine Verbindung der Verfahren S 35 AS 1930/20 mit dem Verfahren L 19 AS 193/22 ist nicht mÃ¶glich, da die Rechtsstreitigkeiten nicht am selben Gericht anhÃ¤ngig sind.

Â

(2)

Hinsichtlich der AntrÃ¤ge zu 3 und 4 ist die Klage unbegrÃ¼ndet. Soweit der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren sein erstinstanzliches Begehren mit dem Antrag zu 4 erweitert hat, handelt es sich ebenfalls um eine Klageerweiterung im Sinne des Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG.

Â

Die vom KlÃ¤ger erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§Â§ 54 Abs.1 und Abs. 4, 56 SGG, gerichtet auf die Verurteilung des Beklagten auf GewÃ¤hrung von Leistungen in HÃ¶he von 52.500 Euro nach Â§Â§ 16b, 16c SGB II ist unbegrÃ¼ndet. Die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Leistungen nach Â§Â§ 16b, 16c SGB II steht im Ermessen des Beklagten. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Ermessenreduzierung auf Null zu Gunsten des KlÃ¤gers ergeben sich weder aus dem Akteninhalt noch aus den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers.

Â

Ebenfalls ist die â□□ in der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage i.S.v. Â§ 54 Abs. 2 und 4 SGG als Minus enthaltene â□□ Bescheidungsklage (Â§ 54 Abs. 2 SGG), gerichtet auf die Verurteilung des Beklagten, den Antrag des KlÃ¤gers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden (Â§ 113 Abs. 2 SGG), unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen bislang nicht erfÃ¼llten Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich der von ihm begehrten FÃ¶rderung. In nicht zu beanstandender Weise hat der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 07.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2020 abgelehnt.

Â

Der KlÃ¤ger hat bereits tatbestandlich keinen Anspruch auf Leistungen nach Â§Â§ 16b, 16c SGB II. Leistungen nach Â§Â§ 16b, 16c SGB II kÃ¶nnen an SelbststÃ¤ndige nur erbracht werden, wenn eine positive Prognose hinsichtlich der wirtschaftlichen

TragfÃ¤higkeit der TÃ¤tigkeit besteht (vgl. BSG, Beschluss vom 14.06.2021 â B 14 AS 113/20 BH m.w.N.). Bei dieser (positiven) Prognose handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal in Form eines unbestimmten Rechtsbegriffes, welcher der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Bezugspunkt ist die letzte Verwaltungsentscheidung â hier der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 12.05.2020 (vgl. BSG, Urteil vom 05.08.2015 â B 4 AS 46/14 R).

Â

Der Beklagte hat eine solche positive Prognose zu Recht nicht angenommen. Eine solche konnte zum Zeitpunkt der letzten behÃ¶rdlichen Entscheidung nicht getroffen werden, da der KlÃ¤ger hierfÃ¼r erforderliche belastbare Unterlagen (RentabilitÃ¤tsberechnung, Businessplan, Kapitalbedarfsplan) auch auf Anforderung nicht einreichte. Es kann dahinstehen, ob, sofern der KlÃ¤ger nicht Willens oder nicht im Stande ist, entsprechende Unterlagen vorzulegen, sich daraus bereits durchgreifende Zweifel an den kaufmÃ¤nnischen und unternehmerischen FÃ¤higkeiten des KlÃ¤gers ergeben. Denn ohne die angeforderten Unterlagen war eine objektive PrÃ¼fung der wirtschaftlichen TragfÃ¤higkeit der TÃ¤tigkeit nicht hinreichend mÃ¶glich. Die in keiner Form objektivierten Gewinnerwartungen des KlÃ¤gers auf der Basis spekulierter bzw. erhoffter Einkaufs- und Verkaufspreise, Umsatzmengen und Gewinnmargen genÃ¼gen insoweit nicht.

Â

Den AntrÃ¤gen zu 8 bis 10 war nicht zu entsprechen. Die vom KlÃ¤ger aufgeworfenen Rechtsfragen und gestellten BeweisantrÃ¤ge waren nach den obigen AusfÃ¼hrungen und sofern dort nicht angesprochen fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die gestellten SachantrÃ¤ge zu 2 bis 6 nicht erheblich. Entsprechend bestand auch kein Grund fÃ¼r weitere Ermittlungen und/oder die Vertagung der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG) bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 22.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024